



Verein *hindernisfreies* Wohnen

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen "Verein hindernisfreies Wohnen" besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz Der Verein hat seinen Sitz in CH-5300 Turgi

Artikel 3

Zweck

3.1 Der Verein bezweckt die Beschaffung - auf Eigentums- oder Mietbasis - und die Vermietung von günstigen, hindernisfreien Wohnungen, insbesondere Alterswohnungen, in Turgi.

3.2 Der Verein kann sich an Projekten mit den umliegenden Gemeinden beteiligen

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Grundsatz Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 5

Erwerb der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahmebeschluss des Vorstandes und Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 6

Erlöschen der
Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Liquidation.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nicht an einen Termin gebunden.
- 6.3 Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.4 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

Artikel 8

Organe

- Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Artikel 9

Grundsatz	9.1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Einberufung	9.2	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Im letzteren Fall ist dem Begehren innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.
	9.3	Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der Durchführung. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf in mindestens 10 Tagen einberufen werden.
Anträge der Mitglieder	9.4	Die Mitglieder sind berechtigt, bei ordentlichen Versammlungen bis spätestens 10 Tage, bei ausserordentlichen Versammlungen bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht oder an der Versammlung selbst gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie mit einem auf der Traktandenliste stehenden Geschäft im Zusammenhang stehen.
Beschlussfähigkeit	9.5	Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Wahlen und Abstimmungen	9.6	Wahlen und Abstimmungen an der Mitgliederversammlung werden offen vorgenommen, wenn nicht von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
Stimmrecht	9.7	In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
Protokoll	9.8	Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

Artikel 10

Zuständigkeit	<p>Die Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">- genehmigt und revidiert die Statuten- genehmigt den Jahresbericht- genehmigt die Jahresrechnung- genehmigt das Budget und setzt die Mitgliederbeiträge fest- genehmigt das Tätigkeitsprogramm- wählt den Vorstand und den Präsidenten- wählt die Revisionsstelle- beschliesst die Beschaffung und die Finanzierung von hindernisfreien Wohnungen auf Eigentums- oder Mietbasis, sofern dies nicht in die Kompetenz des Vorstandes fällt.- setzt die Kompetenzsumme des Vorstandes fest- beschliesst den Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von Baurechten- beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern- beschliesst die Auflösung des Vereins
---------------	---

Der Vorstand

Artikel 11

Mitgliederzahl	11.1 Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem Vertreter des Gemeinderates.
Gemeindevertreter	11.2 Der Gemeinderat Turgi delegiert einen Vertreter in den Vorstand.
Amts-dauer	11.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Konstituierung	11.4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Zeichnungs-be-rechtigung	11.5 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 12

- | | |
|----------------------------------|--|
| Sitzungen Einberufung | 12.1 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt. |
| Beschlussfähigkeit; Abstimmungen | 12.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. |
| Protokoll | 12.3 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. |

Artikel 13

- | | |
|----------|---|
| Aufgaben | <p>Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none">- leitet die administrativen Belange- vertritt den Verein nach aussen- hält die Verbindung zum Gemeinderat Turgi und zu Organisationen, die sich mit Altersfragen und mit hindernisfreiem Bauen befassen, aufrecht- beschafft hindernisfreie Wohnungen und regelt die Finanzierung im Rahmen der Kompetenzsumme- kündigt vom Verein gemietete Wohnungen- vermietet hindernisfreie Wohnungen- erlässt die notwendigen Reglemente (Mieterauswahl etc.)- schliesst Dienstbarkeitsverträge ab, ausgenommen Baurecht- beruft die Mitgliederversammlung ein- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung- erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung, das Budget und das Tätigkeitsprogramm- beschliesst die Mitgliederaufnahme- setzt Kommissionen ein und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte- organisiert Veranstaltungen und Aktionen |
|----------|---|

Artikel 14

- Jahresrechnung
- 14.1 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsführung sowie die Erstellung von Betriebsrechnung und Bilanz haben nach den Vorschriften der Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes zu erfolgen.
- 14.2 Der Vorstand hat die Jahresrechnung alljährlich mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Revisionsstelle zur Prüfung vorzulegen.
- 14.3 Mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen.

Artikel 15

- Schweigepflicht
- Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen der Schweigepflicht. Diese erstreckt sich insbesondere auf Wahrnehmungen, welche die persönliche Sphäre von Einzelpersonen und Familien betreffen. Sie gilt auch nach einem Rücktritt aus dem Vorstand.

Die Revisionsstelle

Artikel 16

- Mitgliederzahl Amtsdauer
- 16.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Aufgabe
- 16.2 Die Revisoren haben die Jahresrechnung, bestehend aus Betriebsrechnung und Bilanz, zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Schweigepflicht
- 16.3 Die Revisoren unterstehen, wie der Vorstand, der Schweigepflicht.

IV. Finanzen

Artikel 17

Mittelbeschaffung Die zur Erfüllung des Vereinszweckes nötigen Mittel werden aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge des Vereinsvermögens
- Freiwillige Beiträge der Mitglieder, Gönnerbeiträge, Schenkungen und Legate
- Subventionen
- Erträge von Aktionen und Veranstaltungen
- Darlehensaufnahmen

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18

Auflösung des Vereins, Liquidation 18.1 Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

18.2 Verbleibt ein Überschuss, so ist dieser einer Institution mit vergleichbarer Zweckbestimmung in Turgi zu übertragen bzw. zu Gunsten einer später zu gründenden derartigen Institution dem Gemeinderat zur Verwaltung zu übergeben. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 19

Statutenänderungen Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der an der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 20

Bezeichnung von Personen Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2005 beschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31.03.2015 angepasst.